

# Betreuungsrecht in der Praxis

## Informationen zur rechtlichen Betreuung

Mit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes (BtG) am 1.1.92 wurde das fast hundert Jahre alte und nicht mehr zeitgemäße Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Volljährige reformiert. Mit einer Betreuung wird der Betroffene nicht mehr entmündigt. Sein Wahlrecht, seine Testierfähigkeit und Ehemündigkeit sind grundsätzlich genau so vorhanden, wie für jeden anderen volljährigen Menschen auch. Dies gilt auch für die Geschäftsfähigkeit.

Für die Einrichtung einer Betreuung ist das Amtsgericht als Betreuungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Betreffende seinen gewöhnlichen Aufenthalt, in der Regel ist das der Wohnort, begründet.

Ein gesetzlicher Betreuer kann bestellt werden, wenn ein volljähriger Mensch aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen. Jeder, der eine Person kennt, die ihre rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, darf eine Betreuung für diese Person anregen. Für Menschen mit körperlichen Behinderungen ist eine Betreuung grundsätzlich nur auf ihren eigenen Antrag möglich.

Für die Betreuung gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit. Sie ist anderen - privaten oder öffentlichen - Hilfen gegenüber nachrangig. Die Betreuung kann entbehrlich sein, wenn Ehegatten, Verwandte, Nachbarn, kirchliche oder soziale Einrichtungen den Betroffenen ausreichend unterstützen oder wenn der Betreffende rechtzeitig eine andere Person zur Regelung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat.

Im Betreuungsverfahren ermittelt die Betreuungsbehörde beim Landratsamt im Bedarfsfall den Sachverhalt. Hierbei wird vorrangig geprüft, ob die Betreuungsperson aus dem Kreis der Familie ausgewählt werden kann. Ist dies nicht möglich, können auch familienfremde Personen zum Betreuer bestellt werden. Vor der Bestellung eines Betreuers muss ein ärztliches Gutachten erstellt werden, das Aufschluss über die Notwendigkeit und den Umfang der rechtlichen Betreuung aus medizinischer Sicht geben soll.

Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des volljährigen Menschen notwendig ist, wird ihm ein Verfahrenspfleger zur Seite gestellt. Nachdem auch der Betreuungsrichter sich einen persönlichen Eindruck verschafft hat, kann die Betreuung im erforderlichen Umfang angeordnet werden.

Wenn sehr rasch gehandelt werden muss, kann das Amtsgericht unter bestimmten engen Voraussetzungen durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer bestellen.

Für bestimmte Angelegenheiten im Bereich der Vermögens- und der Personensorge (u.a. Wohnungsauflösung, Heilbehandlung, Unterbringung, Einwilligungsvorbehalt) ist zusätzlich die Genehmigung des zuständigen Amtsgerichts einzuholen.

Die Verfahrenskosten werden von Amtswegen festgesetzt. Als Jahresgebühr werden für eine auf Dauer angelegte Betreuung vom 25.000 € übersteigenden Vermögen 10 € für jede angefangenen 5.000 €, mindestens aber 200 €, zzgl. den Kosten für das ärztliche Gutachten, erhoben.

Als ehrenamtlicher Betreuer besteht Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von jährlich 399 Euro, die ebenso wie die Vergütung eines Berufsbetreuers oder eines Verfahrenspflegers bei Mittellosigkeit aus der Staatskasse oder aus dem Vermögen des Betreffenden gezahlt wird. Die Aufwandsentschädigung sollte i.d.R. jährlich mit dem persönlichen Bericht und der Rechnungslegung der Betreuungsperson beim Amtsgericht beantragt werden.

Die ehrenamtliche Betreuungsperson ist während der Führung einer Betreuung haftpflichtversichert.

Nähere Auskünfte und Beratung erhalten Sie

beim Amtsgericht Böblingen und beim Amtsgericht Leonberg,

über die ehrenamtliche Betreuung

beim Betreuungsverein des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Böblingen, Herr Kiess, Beratungsstelle für BetreuerInnen, Telefon 07031 – 690 429, Waldenbacher Straße 38, 71065 Sindelfingen,

bzw. beim Betreuungsverein Leonberg, Telefon 07152 – 3079910, Eltinger Str. 24, 71229 Leonberg

oder

beim Landratsamt Böblingen, Betreuungsbehörde, Telefon 07031 – 663 1332, Parkstr. 16, 71034 Böblingen.

Bei den oben genannten Stellen können auch Formulare zur Anregung einer Betreuung angefordert werden. Das Formular und weitere Informationen stehen auch auf der Internetseite [www.landkreis-boeblingen.de](http://www.landkreis-boeblingen.de), Dienstleistungen A-Z, Betreuungsbehörde zum Ausdrucken zur Verfügung.